

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen
Herr Ralf Huckriede
Willy-Brandt-Platz 7
281905 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 09.01.2015

Stellungnahme zum Ausschluss von sogenannten E-Scootern von der Beförderung in Bussen und Straßenbahnen im Gebiet des ZVBN

Sehr geehrter Herr Huckriede,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen nehme ich zu dem Ausschluss der Mitnahme von E-Scootern in Bussen und Straßenbahnen mit Wirkung ab 1. Januar 2015 wie folgt Stellung:

1. Zur Begründung des Ausschlusses der Mitnahme von E-Scootern in Bussen und Straßenbahnen stützen Sie sich auf ein Gutachten der STUVA, das im Auftrag des VDV erstellt wurde und aus dem sich Sicherheitsbedenken gegen die Beförderung von E-Scootern ergeben.

In Ihrer Mail vom 27.11.2014 führen Sie hierzu im Einzelnen aus:

„Rechtsgrundlage für den Ausschluss von der Beförderung ist § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO-ABB), nach der Sachen nur dann befördert werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Auch die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN enthalten diese Aussage.“

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. hat bei der Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen e.V. (STUVA) ein Gutachten zu dieser Thematik in Auftrag gegeben und empfiehlt aufgrund der Ergebnisse, dass Elektromobile (Seniorenmobile/E-Scooter) von der Beförderung in Linienbussen und Straßenbahnen ausgeschlossen werden, solange die Voraussetzungen für eine sichere Beförderung solcher Geräte nicht gegeben ist. Das Gutachten zeigt auf, dass das Kippen eines Elektromobils mit aufsitgender Person bei einer Gefahrenbremsung wahrscheinlich und bei einer Betriebsbremsung nicht auszuschließen ist.“

2. Das Gutachten, auf das Sie sich zur Begründung des Beförderungsausschlusses von E-Scootern beziehen, ist aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht problematisch:

a) So haben die Behindertenorganisationen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Köln und der Arbeitskreis „Barrierefreies Köln“ in ihrem Schreiben vom 18.12.2014 an den Vorstandsvorsitzenden der Kölner Verkehrsbetriebe darauf hingewiesen, dass die Studie der STUVA lediglich eine theoretische Berechnung von möglichem Kipp- und Rutschverhalten unter isolierten und idealisierten Bedingungen zeigt. Dabei seien weder praktische Tests durchgeführt worden noch seien Erfahrungsberichte ausgewertet worden.

Diese Kritik an dem Gutachten teile ich.

b) Das Gutachten enthält darüber hinaus keinerlei Aussagen darüber, unter welchen (geänderten) Bedingungen in Bussen und Straßenbahnen eine sichere Beförderung von E-Scootern zukünftig gewährleistet werden könnte. Mit anderen Worten: Es eröffnet keine Handlungsperspektive dafür, wie in Zukunft ein Ausschluss von Personen, die auf einen E-Scooter angewiesen sind, von der Nutzung des ÖPNV vermieden werden kann.

Außerdem stellt sich für den Unterzeichner die Frage, ob bei der Bewertung von Sicherheitsrisiken bei der Beförderung von Personen und Gegenständen auch die gleichen Sicherheitsmaßstäbe angelegt werden.

c) So können auch stehende Fahrgäste in Bussen und Straßenbahnen befördert werden, befinden sich häufig auch Rollatoren, Kinderwagen, Postkarren von Briefträgern und zumindest in Straßenbahnen der BSAG Mehrfachkinderwagen und Fahrräder in den Fahrzeugen. Gutachten, die das jeweilige Gefahrenpotential untersuchen, sind dem Unterzeichner jedoch nicht bekannt. Dabei ist es offensichtlich, dass auch von einem beförderten Fahrrad mit seinen hervorstehenden Pedalen und Lenker mit Bremsgriffen im

Falle einer starken Bremsung z.B. bei Tempo 30 oder 40 km/h eine Gefährdung anderer Fahrgäste ausgehen kann, wenn das Fahrrad nicht arretiert ist.

- d) Wenn aber unterschiedliche Sicherheitsmaßstäbe an verschiedene Personengruppen (z.B. E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer gegenüber Fahrradnutzerinnen und -Nutzern) angelegt werden, kann allein in den unterschiedlichen Maßstäben an die Sicherheitsanforderungen eine zumindest mittelbare Diskriminierung derjenigen Personengruppe liegen, die den strengeren Sicherheitsanforderungen unterworfen wird.

3.

- a) Doch selbst wenn die sich aus dem STUVA-Gutachten ergebenden Sicherheitsbedenken gegen die Beförderung von E-Scootern in Bussen des ÖPNV zutreffen sollten, stellt sich die Frage, ob und inwieweit eine Beförderung auch von E-Scootern in Bussen und Straßenbahnen zukünftig gewährleistet werden kann.

Die rechtlichen Anforderungen für eine barrierefreie Gestaltung des ÖPNV im Gebiet des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen ergeben sich aus § 2 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG), § 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG) und § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG).

Nach § 8 Abs. 3 Satz 3 PbefG hat der aufzustellende Nahverkehrsplan (NVP) die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkter Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Ziffer 3 NNVG sollen die Aufgabenträger bei der Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs als Zielsetzung berücksichtigen, dass die Fahrzeuge umweltverträglich und bequem sein sollen. Bei Planung, Bau, Ausbau und Umbau von Verkehrsanlagen und bei der Fahrzeugbeschaffung sind die besonderen Bedürfnisse einzelner Nutzergruppen, insbesondere die Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit, älteren Menschen, Kindern und Personen mit Kindern, angemessen zu berücksichtigen. Die öffentlichen Zuwendungsgeber werden aufgefordert, Maßnahmen vorrangig zu fördern, die den besonderen Bedürfnissen dieser Nutzergruppen entsprechen.

Nach § 4 Abs. 3 BremÖPNVG soll der öffentliche Personennahverkehr mit Fahrzeugen bedient werden, die bei der Beschaffung den Anforderungen an Sicherheit und Bequemlichkeit genügen sowie den Belangen des Umweltschutzes und dem Stand der Technik entsprechen. Den Belangen von behinderten Menschen und von Frauen ist bei der Beschaffung von Fahrzeugen sowie bei der Planung und Ausgestaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), das in Deutschland am 26.03.2009 in Kraft getreten ist und damit Gesetzeskraft erlangt hat, enthält Regelungen, die auf eine vollständige Barrierefreiheit des öffentlichen Personenverkehrs abzielen.

So ergibt sich aus Art. 9 BRK unter anderem die Verpflichtung, behinderten Menschen den gleichberechtigten Zugang zu Transportmitteln zu gewährleisten. Diese Verpflichtung umfasst auch die Feststellung und Beseitigung bestehender Zugangshindernisse und -barrieren.

Aus Art. 20 BRK ergibt sich die Verpflichtung, für behinderte Menschen persönliche Mobilität mit größt möglicher Unabhängigkeit sicherzustellen.

Schließlich folgt aus Art. 2 BRK, dass auch die Versagung angemessener Vorkehrung zur Beseitigung einer Ausschließung aufgrund einer Behinderung eine unzulässige Diskriminierung i.S. der Behindertenrechtskonvention ist.

- b) Aus den genannten bundes- und landesrechtlichen Regelungen sowie der Behindertenrechtskonvention folgt, dass Maßnahmen bzw. angemessene Vorkehrungen zu treffen sind, um auch Personen, die auf die Nutzung von E-Scootern angewiesen sind, in Zukunft die Nutzung des ÖPNV zu ermöglichen, soll deren rechtlich unzulässige Benachteiligung aufgrund ihrer Behinderung vermieden werden. Ob und inwieweit (möglicherweise) auch Grenzen für die Beförderung z.B. aufgrund des in Bussen und Bahnen insgesamt zur Verfügung stehenden Platzes bestehen, wird dabei im Einzelnen zu prüfen und mit den Behindertenverbänden und den Behindertenbeauftragten zu erörtern sein.

- c) Das Verkehrsministerium in Nordrhein-Westfalen hat ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben, das klären soll, ob und welche Elektromobile unter welchen Voraussetzungen in Bussen und Straßenbahnen befördert werden können (Vgl. hierzu auch Weser-Kurier vom 08.01.2015 „Verbot für E-Scooter in Bus und Bahn“).

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen und dem zu erwartenden weiteren Gutachten regt der Unterzeichner auf diesem Wege an, den Ausschluss der Beförderung von E-Scootern bis zur Vorlage des Gutachtens aus Nordrhein-Westfalen und seiner Bewertung unter Beteiligung der Vertretungen behinderter Menschen sowie der Beauftragten für die Belange behinderter Menschen der Länder Bremen und Niedersachsen im Gebiet des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen auszusetzen. Nach Auffassung des Unterzeichners ist den betroffenen Personen, die bisher Busse und Straßenbahnen mit ihrem E-Scooter nutzen konnten, zumindest bis zur Vorlage des genannten Gutachtens und seiner abschließenden Bewertung Bestandsschutz zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte